

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

ZUR DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILien ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Auf Grund des Artikels 17 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien über soziale Sicherheit¹, unterzeichnet in Brasília am 17. Mai 2022 – im Folgenden als Abkommen bezeichnet – haben die zuständigen Behörden, und zwar:

- für die Republik Österreich
der Bundesminister für, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
- für die Föderative Republik Brasilien
das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit,

in gegenseitigem Einvernehmen Folgendes vereinbart:

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 12/2026.

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Verwaltungsvereinbarung verwendeten Ausdrücke haben dieselbe Bedeutung, die ihnen in Artikel 1 des Abkommens gegeben wird.

Artikel 2 Aufgaben der Österreichischen Verbindungsstelle und der Brasilianischen zuständigen Einrichtung

Der Österreichischen Verbindungsstelle und dem Brasilianischen zuständigen Träger obliegen die in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben. Bei Durchführung des Abkommens haben sie einander zu unterstützen und können miteinander sowie mit den beteiligten Personen oder deren Beauftragten direkt in Verbindung treten.

ABSCHNITT II BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 3 Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

1. Sind die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates nach den Artikeln 7 bis 11 des Abkommens anzuwenden, so haben die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Einrichtungen über Antrag des Dienstgebers oder des selbständig Erwerbstätigen eine Bescheinigung auszustellen, dass für den Dienstnehmer oder den selbständig Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gelten, und in der die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung ausgewiesen wird. Durch diese Bescheinigung wird sichergestellt, dass die betroffene Person hinsichtlich der Tätigkeit, für die die Bescheinigung ausgestellt worden ist, nicht den Rechtsvorschriften jenes Vertragsstaates unterworfen wird, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.
2. Im Falle berechtigter Zweifel in Bezug auf die Echtheit oder Richtigkeit der Bescheinigung treten die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Einrichtungen miteinander in direkte Verhandlungen um die Unklarheiten beizulegen.
3. Die Bescheinigungen nach Absatz 1 dieses Artikels sind auszustellen

bei Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften

- vom betreffenden Träger der Krankenversicherung;

bei Anwendung der brasilianischen Rechtsvorschriften

- von der Brasilianischen Verbindungseinrichtung.

4. Die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichnete Einrichtung, die die Bescheinigung nach Absatz 1 dieses Artikels ausstellt, hat dem betreffenden Dienstnehmer oder dem betreffenden selbständig Erwerbstätigen sowie dem betroffenen Dienstgeber und der in Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Einrichtung des anderen Vertragsstaates eine Kopie der Bescheinigung zu übermitteln.
5. Eine neue Bescheinigung kann ausgestellt werden, ohne dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates konsultiert wird, sofern die neue Dauer der Entsendung innerhalb der nach Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Frist von 60 Monaten liegt.
6. Im Falle der Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf der in der Bescheinigung genannten Dauer, benachrichtigt der Dienstnehmer oder selbständige Erwerbstätige die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichnete Einrichtung, die die Bescheinigung ausgestellt hat, sodass diese die entsprechende Einrichtung des anderen Vertragsstaates benachrichtigen kann.

ABSCHNITT III BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGEN

Artikel 4 Leistungsanträge

1. Die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, und die Brasilianische Verbindungseinrichtung haben einander unmittelbar das Formblatt betreffend einen Leistungsantrag, auf den Abschnitt III in Verbindung mit Artikel 19 des Abkommens anzuwenden ist, und aus dem das Datum der Antragstellung hervorgeht, zu übermitteln. Sie haben einander verfügbare Informationen über sonstige für eine Leistungsfeststellung erhebliche Tatsachen zu übermitteln, erforderlichenfalls unter Beifügung medizinischer Gutachten.
2. Die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, und die Brasilianische Verbindungseinrichtung, bei der ein Antrag auf Leistungen eingebracht wurde, hat die Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person und ihrer Familienangehörigen zu bestätigen.
3. Die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, und die Brasilianische Verbindungseinrichtung informieren einander unverzüglich über die nach den von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften erworbenen Versicherungszeiten, wann immer möglich gemeinsam mit der Information über den Antrag.
4. Die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, und die Brasilianische Verbindungseinrichtung haben einander auch über die Entscheidungen im Feststellungsverfahren zu unterrichten.

Artikel 5

Austausch medizinischer Informationen und Kostenerstattung

1. Führt die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, oder die Brasilianische Verbindungseinrichtung medizinische Untersuchungen durch, so werden, wenn die medizinische Untersuchung nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten notwendig ist, sämtliche medizinische Informationen, die in Bezug auf die Invalidität des Antragstellers oder des Leistungsbeziehers verfügbar sind, auf Ersuchen und kostenlos der entsprechenden Einrichtung des anderen Vertragsstaates übermittelt.
2. Erachtet die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, oder die Brasilianische Verbindungseinrichtung es für notwendig, so kann diese Einrichtung um die Durchführung zusätzlicher medizinischer Untersuchungen ersuchen. Die mit solchen ergänzenden Untersuchungen verbundenen Kosten werden, je nach Lage des Falles, von der Österreichischen Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, oder von dem Brasilianischen zuständigen Träger erstattet.
3. Im Falle des vorhergehenden Absatzes und in Fällen des Artikels 17 Absatz 6 des Abkommens, übermittelt die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, oder der Brasilianische zuständige Träger die Rechnung über die im vorhergehenden Jahr entstandenen Aufwendungen an die entsprechende Einrichtung des anderen Vertragsstaates, aufgeschlüsselt für jeden Einzelfall, bis zum 31. März des Folgejahres. Die Einrichtung, die die Rechnung erhält, erstattet die Kosten binnen 120 Tagen ab Erhalt der Rechnung.

Artikel 6

Zahlung von Leistungen

1. Die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, oder der Brasilianische zuständige Träger hat Geldleistungen direkt an die Anspruchsberechtigten oder gegebenenfalls an deren gesetzliche Vertreter zu zahlen.
2. In Verbindung mit Artikel 17 Absatz 4 des Abkommens ist die Österreichische Einrichtung, der die Anwendung des Abkommens obliegt, oder der Brasilianische zuständige Träger berechtigt, von den Leistungsbeziehern oder gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretern Nachweise (z.B. Lebensbestätigungen) über das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Zahlung von Geldleistungen zu verlangen.
3. Die Zahlung hat gemäß Artikel 20 des Abkommens ohne Abzug von Verwaltungskosten, die durch die Zahlung einer Leistung entstehen können, zu erfolgen. Kontoführungsgebühren hat jedoch der Leistungsbezieher selbst zu tragen.

Artikel 7

Formblätter und elektronischer Datenaustausch

1. Die Österreichische Verbindungsstelle und der Brasilianische zuständige Träger haben die zur Durchführung des Abkommens und dieser Durchführungsvereinbarung erforderlichen und angemessenen gemeinsamen Verfahren und Formblätter (in deutscher und portugiesischer Sprache) festzulegen.
2. Die Österreichische Verbindungsstelle und der Brasilianische zuständige Träger können ehestmöglich einen elektronischen Datenaustausch vereinbaren, wenn die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen in beiden Vertragsstaaten gegeben sind.

Artikel 8

Statistiken

Die Österreichische Verbindungsstelle und der Brasilianische zuständige Träger haben Statistiken über die nach Artikel 3 dieser Durchführungsvereinbarung ausgestellten Bescheinigungen und die nach dem Abkommen an die Leistungsberechtigten vorgenommenen Zahlungen auszutauschen. Diese Statistiken sind jährlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft und bleibt solange wie das Abkommen in Kraft.

GESCHEHEN zu Brasília, am 17. Mai 2022 in drei Ausfertigungen, eine in deutscher Sprache, eine in portugiesischer Sprache, und eine in englischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise authentisch ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
der Republik Österreich:

Stefan Scholz m. p.
(Österreichischer Botschafter in Brasilien)

Das Ministerium für Arbeit und soziale
Sicherheit der Föderativen
Republik Brasilien:

José Carlos Oliveira m. p.
(Minister für Arbeit und soziale Sicherheit)

